

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 13

München, den 26. Oktober 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
24.07.2015	2210-8-2-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	178
11.09.2015	2230-1-1-7-K Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
10.09.2015	2230.1.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“	187
10.09.2015	2230.1.1.1.1.3-K Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	188
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
22.06.2015	2251-K Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“	190

I. Rechtsvorschriften

2210-8-2-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bis zu 1 v. H.“ durch die Worte „bis zu 3 v. H.“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. an Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2,“ .
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Art. 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 24. Juli 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-7-K

Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)

Vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 52, 85 Abs. 1a Satz 3 und Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für öffentliche Schulen und Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium). ²Für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Verordnung, soweit diese im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als Beliehene tätig werden.

§ 2

Schülerunterlagen

¹Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen. ²Zu den Schülerunterlagen gehören

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:
 - a) das Schülerstammbblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
 - b) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse bzw. – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
 - c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, z.B. fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife, fach-

gebundene oder allgemeine Hochschulreife, mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, erfolgreicher und qualifizierender Abschluss der Mittelschule, in Abschrift,

- d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
- e) die sonstigen Zeugnisse und Übertrittszeugnisse,
- f) den Schullaufbahnbogen, in welchem die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen werden einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
- g) die Notenbögen, in welche – je nach Schulart – insbesondere die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie damit zusammenhängende Bemerkungen aufgenommen werden,
- h) die Zwischenberichte, soweit diese nach den Vorschriften der Schulordnungen die Halbjahreszeugnisse ersetzen,
- i) die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz,
- k) die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den Förderdiagnostischen Bericht,
- l) sämtliche Förderpläne,
- m) die schriftlichen Äußerungen der beruflichen Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in Form eines Abschlussberichts,
- n) die Schülerlisten an Grund- und Mittelschulen,
- o) alle sonstigen schriftlichen, die einzelne Schü-

lerin oder den einzelnen Schüler betreffenden wesentlichen Vorgänge, die zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sind, und

2. die Leistungsnachweise, welche sich zusammensetzen aus
 - a) den schriftlichen Leistungsnachweisen einschließlich der Abschlussprüfungen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Seminararbeiten, Praktikumsberichte und Grundwissens- und Jahrgangsstufentests und
 - b) den praktischen Leistungsnachweisen, insbesondere Werkstücken und Zeichnungen.

³Schülerunterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, verbleiben bei den jeweiligen Schweigepflichteten; die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse bleibt unberührt.

§ 3

Verwendung

(1) Die Schülerunterlagen dürfen ohne Einwilligung nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Zugriff auf die Schülerunterlagen dürfen jeweils nur im konkreten Einzelfall insbesondere erhalten:

1. Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. die Schulleitung, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,
3. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist.

²Nach Beendigung des Schulbesuchs darf Zugriff auf die Schülerunterlagen nur die Schulleitung im konkreten Einzelfall erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die Einwilligung ist von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten sowie – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – zusätzlich von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu erteilen und muss sich auf einen konkret benannten Zweck, wie etwa den Nachweis beruflicher Qualifikationen oder die Belegung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, beziehen.

§ 4

Weitergabe bei Schulwechsel

(1) ¹Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. ²Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. ³Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein Förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist weitergegeben; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) ¹Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. ²Bei einem Schulwechsel an andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. ³§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 Abs. 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 5

Aufbewahrung

¹Die Aufbewahrung der Schülerunterlagen ist nur solange zulässig, wie dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. ²Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

1. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
2. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und
3. § 2 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

³Die Fristen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 beginnen mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, die Frist des Satzes 2 Nr. 3 beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden. ⁴Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sollen abweichend von Satz 2 Nr. 3 nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, Schülerunterlagen im Rahmen von Abschlussprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft. ⁵Abweichend von Satz 2 ist eine längere Aufbewahrung im Einzelfall zulässig, sofern dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder – bei staatlichen Schulen – zum Zweck der vollständigen Übergabe der Schülerunterlagen an das Staatsarchiv unerlässlich ist; die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6

Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 2 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die eigenen Leistungsnachweise nach § 2 Nr. 2 steht zu:

1. Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. Erziehungsberechtigten und
3. früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unterrichtung vorschreiben, und
4. ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ²Insoweit ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. ³Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Auflösung, Zusammenlegung oder
Teilung einer Schule

Im Fall der Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die weitere Aufbewahrung der Schülerunterlagen nach Maßgabe des § 5.

§ 7a

Folgeänderungen

(1) Die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 (aufgehoben)“.

2. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 42 wird aufgehoben.

(2) Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (aufgehoben)“.

2. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 52 wird aufgehoben.

5. § 59 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(3) Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2232-2-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 245 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 werden die Worte „Schülerbogen, Schülerliste,“ gestrichen.

- b) In der Überschrift zu § 55 werden die Worte „Schülerbogen und Schülerliste;“ gestrichen.
2. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 werden die Worte „Schülerbogen, Schülerliste,“ gestrichen.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Schülerbogen und Schülerliste;“ gestrichen.
- b) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 5 entfällt die Absatzbezeichnung.

(4) Die Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl S. 580, BayRS 2233-2-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 246 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
 - b) § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 (aufgehoben)“.

2. In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

3. § 28 wird aufgehoben.

(5) Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458, ber. S. 585, BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 52 werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
 - c) § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63 (aufgehoben)“.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 63 wird aufgehoben.

(6) Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2015 (GVBl S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 57 werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- c) § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69 (aufgehoben)“.

2. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „und werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufbewahrt“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 69 wird aufgehoben.

(7) Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl S. 631, BayRS 2236-2-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zum Vierten Teil Abschnitt 4 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 (aufgehoben)“.

2. § 40 Abs. 8 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
3. In der Überschrift zum Vierten Teil Abschnitt 4 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
4. § 42 wird aufgehoben.

(8) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 135, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 22 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 (aufgehoben)“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
3. § 30 wird aufgehoben.

(9) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 (aufgehoben)“.
 - b) In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt III wird das Wort „ , Schülerbogen“ gestrichen.
 - c) In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
2. § 20 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt III wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 3 entfällt die Absatzbezeichnung.

(10) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 24 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 (aufgehoben)“.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
3. § 32 wird aufgehoben.

(11) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

(12) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 31 wird aufgehoben.

(13) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 31 wird aufgehoben.

(14) Die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) In der Überschrift zu § 43 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

c) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

d) § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (aufgehoben)“.

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

3. In § 38 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3 Sätze 4 bis 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

6. In § 44 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „an der Berufsfachschule für Kinderpflege“ gestrichen.

7. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

8. § 52 wird aufgehoben.

9. In § 61 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

10. In Anlage 4 wird in der Spalte „3. Schuljahr (13. Jgst.)“ in der Zeile „Religionslehre“ die Zahl „1¹⁾“ durch das Zeichen „-“ ersetzt.

(15) Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S.17, ber. 227, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 49 werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

b) In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

c) § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59 (aufgehoben)“.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 59 wird aufgehoben.

(16) Die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(17) Die Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe (Fachschulordnung Heilerziehungspflege – FSO HeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 268 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19b die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 19b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(18) Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zu § 48 werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- c) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- d) § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57 (aufgehoben)“.

2. In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

4. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

5. § 57 wird aufgehoben.

(19) § 22 Abs. 6 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird gestrichen.

(20) Die Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDoI) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 40 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 18 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(21) Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 41 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 18 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(22) Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 16 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(23) Die Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 276 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 16 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 8

Übergangsvorschriften

¹Schülerunterlagen, welche vor dem Schuljahr 2015/2016 angelegt wurden, können fortgeführt werden. ²Für diese gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBl I S. 1474), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBl I S. 32), das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach dem des Schülerstammblates bestimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 11. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. September 2015, Az. LZ 3 B3061/1/15

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Mit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in **Nürnberg** möglich.

Da für diese Besuche kein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden kann, richtet sich das Angebot ausschließlich an Schülergruppen im Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen, die mit regionalen öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen können.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München

Fax: 089 2186-2180

E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet: www.blz.bayern.de unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu

einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 22. August 2014 (KWMBL. S. 203, StAnz. Nr. 42) tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.3-K

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. September 2015, Az. LZ 3 B3061/2/15

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/ Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der

eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Info – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vor- und Nachbereitung an der Schule die Grundlage für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen.

Hinweise zur gültigen Fahrtkostenregelung sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen/>).

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagssnack

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 089 4126-1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im lau-

fenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2015/16 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 60 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch bis zu 120 Schülerinnen/Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2014/2015 eine Einladung erhalten haben beziehungsweise bereits im Vorjahr am Planspiel teilgenommen haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschul-

ten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßigere Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 089 4126-1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089 2180-1345) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 22. August 2014 (KWMBL. S. 204, StAnz. Nr. 42) tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2251-K

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“

vom 22. Juni 2015

Die Satzung des Zweiten Deutschen Fernsehens in der Fassung vom 9. Dezember 2011 ist durch Beschluss des Fernsehrats des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 13. März 2015 wie folgt geändert worden:

1. In § 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„Der Fernsehrat informiert in geeigneter Weise über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, vornehmlich durch Unterrichtung über die anstehenden Tagesordnungen sowie über Gegenstand und Ergebnisse seiner Beratungen. Er veröffentlicht einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz aller Mitglieder im Fernsehrat und seinen Ausschüssen.“

Die bisherigen Absätze 6, 7, 8 und 9 werden zu Absätzen 7, 8, 9 und 10.

2. § 8 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht der Fernsehrat für einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentliche Beratung beschließt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich.“

Abs. 7 wird gestrichen.

3. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„Der Verwaltungsrat informiert in geeigneter Weise über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse. Er veröffentlicht die Anwesenheitslisten seiner Sitzungen sowie einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz seiner Mitglieder im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen.“

4. § 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Sitzungen der Ausschüsse sind stets nicht-öffentlich.“

Mainz, den 22. Juni 2015

Zweites Deutsches Fernsehen
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Peter Weber
Justitiar

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
